Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 169. Sonntag den 17. Juni 1888. 82. Jahrgang.

Morgen Montag, den 18. Juni,
als dem Tage der feierlichen Beisetzung der Leiche Seiner Majestät des deutschen Kaisers Friedrich, bleibt unsere Expedition von

10 Uhr Vormittags

an geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Am Tage der Beisetzung weiland Sr. Majestät des deutschen Kaisers Friedrich III., dem 18. l. M., bleiben die städtischen Expeditionen geschlossen.

Leipzig, den 16. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die mit Rücksicht auf **das Hinscheiden Sr. Majestät des Kaisers Friedrich III.** von uns erlassene Bekanntmachung vom 15. l. M. bringen wir nachstehend eine Verordnung der Königl. Ministerien zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 16. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

Bekanntmachung.

Nachdem es dem Allmächtigen gefallen hat, Se. Majestät den Deutschen Kaiser Friedrich III., König von Preußen rc. rc. rc. aus dem irdischen Leben abzurufen, haben Se. Majestät der König zu befehlen geruht, daß

1) tägliches Trauerläuten Mittags von 12 bis 1 Uhr in der Dauer einer Woche, vom Todestage an gerechnet,
2) Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln herab bis zur erfolgten Beisetzung,
3) Einstellung von Kirchenmusik mit Instrumentalbegleitung innerhalb derselben Frist,
4) die Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten und Musik bis zur erfolgten Beisetzung

stattzufinden, auch

5) alle Behörden auf die Dauer von 14 Tagen vom Tage des Ablebens an schwarzer Siegel sich zu bedienen haben.

Dresden, den 15. Juni 1888.

Sämmtliche Ministerien.
Graf von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz.
von Gerber. Freiherr von Könneritz.
Herrschach.

An die Leipziger Kaufleute und Fabrikanten

richten wir hierdurch die Aufforderung, am nächsten Montag, den 18. d. M., als dem Tage der feierlichen **Beisetzung der Leiche** Sr. M. des Kaisers **Friedrich**, die Geschäftsräume **geschlossen zu halten**. Unsere Kanzlei bleibt an diesem Tage ebenfalls geschlossen.

Leipzig, den 16. Juni 1888.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung.

Am Montag den 18., dem Tage der Beisetzung weiland Sr. **Majestät des Kaisers Friedrich,** werden die Postschalter bei den Postanstalten **zwischen 11 Uhr Vorm. und 4 Uhr Nachm.** geschlossen. **Der Telegraphendienst** erleidet keine Unterbrechung.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
Wohllarth. W.

Bekanntmachung.

Die Handelskammer zu Leipzig hat nach uns gemachter Mittheilung beschlossen, von Abhaltung **eines internationalen Productenmarktes** in diesem Jahre abzusehen.

Leipzig, den 14. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
I. 3857. Dr. Georgi. Heutschel.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Vieh- und Schlachthofs der Stadt Leipzig betr.

Der von der Stadt Leipzig aus Gemeindemitteln erbaute öffentliche **Vieh- und Schlachthof** soll

am 12. Juli dieses Jahres

in Betrieb gesetzt werden.

Von und mit diesem Tage tritt das in §. 1 unter b des nachstehends **unter A wieder abgedruckten** Ortsstatuts vom 16. November 1882, **bestätigt unter dem 25. November 1882,** die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr. verordnete **Verbot der ferneren Benutzung bestehender Privatschlächtereien in Kraft und müssen alle in Absatz 2 des** cit. §. **1 aufgeführten Vornahmen im Bezirke der Stadt** Leipzig **in dem gedachten öffentlichen Schlachthause erfolgen.**

Die in §. 7 unter b Absatz 2 bestimmte Frist von sechs Monaten **für die Anbringung der wegen dieses Verbotes** geltend **zu machenden Ersatzansprüche** läuft von der erstmaligen **Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatte** an. **Die Anordnungen in §. 3 des Ortsstatuts, daß** alles **im Gemeindebezirke** eingeführte frische Fleisch, welches nicht im öffentlichen Schlachthause der Stadt Leipzig ausgeschlachtet ist, **einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen ist,** sowie in §. 5 des Ortsstatuts, daß in öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt **stehenden Fleischverkaufshallen frisches** Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause der Stadt Leipzig ausgeschlachtet ist, sollen von und mit dem

16. Juli 1888

in Kraft treten.

Bei dem Viehhofe werden Thiere vom 12. Juli c. ab angenommen, der erste Viehmarkt aber wird

Montag, den 16. Juli c.,

in der **durch die Viehhofsordnung** bestimmten Zeit abgehalten werden.

Für den **Betrieb des städtischen Vieh- und Schlachthofs** und zugleich **zur Ausführung des durch §. 3 des Ortsstatuts** und obige **Anordnung verfügten Beschauzwangs** für das eingeführte frische Fleisch haben wir unter Genehmigung der Herren Stadtverordneten eine **Vieh- und Schlachthofsordnung** aufgestellt, welche vorbehältlich der vorstehend bestimmten Ausnahme für das eingeführte frische Fleisch ebenfalls mit dem 12. Juli c. in Kraft treten soll. Dieselbe wird in der Zeit vom 18. dieses Monats bis zum 31. Juli dieses Jahres zu Jedermanns Einsicht auf der Kanzlatur unseres Rathhauses ausliegen; außerdem bringen wir dieselbe im Auszuge nachstehend **unter B** zur öffentlichen Kenntniß.

Endlich haben **wir** mit Zustimmung der Stadtverordneten eine **Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof** der Stadt Leipzig und die Fleischbeschau eingeführten frischen **Fleisches errichtet, welche wir nachstehend unter C** veröffentlichen, und **welche mit der Inbetriebsetzung des Vieh-** und **Schlachthofes in Kraft** treten wird.

Die **Bekanntmachung des Ortsstatuts,** die Errichtung einer Freibank **betr.,** behalten wir uns bis nach Ertheilung der erbetenen **Genehmigung** des Königlichen **Ministeriums** des Innern **vor.**

Zugleich zeigen wir an, daß Exemplare der Vieh- und Schlachthofsordnung und der Gebührenordnung zum Preise von 40 ₰ bei unserer Sportelcasse I von obigem Zeitpunkte an entnommen werden können.

Leipzig, den 15. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

A.
Ortsstatut,
die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit §. 23 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemitteln zu erbauen, folgendes Ortsstatut errichtet worden:

§. 1. Für den Stadtbezirk Leipzig ist: a. die Anlage **neuer Privatschlächtereien, b.** die fernere **Benutzung** bestehender Privatschlächtereien **untersagt.** Das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Enthaaren, Ausweiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Enthäutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen öffentlichen Schlachthause erfolgen. Das Verbot unter a. tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat, und ist dieser Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Das Verbot unter b. tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und nach deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien verwilligen.

§. 2. Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Thierarzt bezüglich soviel die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§. 3. Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§. 4. Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5. In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

§. 6. Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten, und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 7. Wegen des nach §. 1 unter b. ausgesprochenen Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren: a. den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtsgiltig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 unter b. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten. Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatuts in rechtsgiltiger Weise gehabt haben. Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist. b. Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege. Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen sechs Monaten von Veröffentlichung der nach §. 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden. Dafern eine gütliche Einigung mit dem Ersatzfordernden nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz, nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig. Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 flg. statt. Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31, al. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Anwendung. Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben, wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande gewerbsmäßig weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi.
Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Schill. Dr. Wangemann.

B.
Auszug
aus der Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof zu Leipzig.

I. Bestimmungen für den Viehhof.

§. 2. Der Viehhof dient zur Abhaltung des Viehmarktes für Schlachtvieh und zur Erstellung des letzteren vor und nach dem Markte. Als Schlachtvieh gilt das zum Zwecke der Schlachtung hier zum Verkaufe gestellte Vieh folgender Gattungen: Rinder, als Bullen, Ochsen, Kühe, Jungvieh; ferner Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine, Ziegen. Das zum Zwecke der Milchgewinnung oder sonstiger Nutzung zum Verkaufe gestellte Vieh, sowie Pferde und Geflügel werden nicht zugelassen.

§. 3. Alles Schlachtvieh der in §. 2 bezeichneten Art, welches zum Zweck des Verkaufes hierher gebracht wird, muß während der bestimmten Marktzeit auf den Viehhof gebracht und darf nur auf diesem und nur während der festgesetzten Marktzeit verkauft werden.

§. 4. Für sämmtliche Viehgattungen finden zwei Markttage statt, und zwar Montags von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, und Donnerstag von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, bei einfallenden Feiertagen am darauf folgenden Werktage. Es bleiben jedoch etwaige Aenderungen, insbesondere Einrichtung eines besonderen Kälbermarktes, bei eintretendem Bedürfnisse dem Rathe vorbehalten.

§. 5. Die Schlachtthiere können dem Viehmarkte durch die Eisenbahn oder von der Straße her zu jeder Stunde, jedoch an Sonn- und Feiertagen von der Straße her mit Ausschluß der Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, zugeführt werden. Die von der Straße her zum Vieh- und Schlachthofe gebrachten bez. von da nach der Straße geführten Schlachtthiere (§. 2) dürfen, mit alleiniger Ausnahme der Schafe und Ziegen, im Stadtbezirke nur auf Fuhrwerk transportirt werden, wegen der Pferde vergleiche §. 89.

§. 6. Für den Viehtransport von und nach dem Viehmarkte gelten außer der in §. 5 Abs. 2 gegebenen Vorschrift auch die in dem Straßenpolizei-Regulative der Stadt Leipzig vom 14. November 1885 im dritten Abschnitte §§. 65 flg. gegebenen Vorschriften. Für den Verkehr auf dem Viehhofe und von diesem nach dem Schlachthofe gelten folgende Bestimmungen: Die zur Beförderung von Vieh benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder gedrückt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Bei der Beförderung des Schlachtviehes, mag dieselbe durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, und bei der Behandlung desselben ist jedes rohe Verhalten gegen die Thiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schellen, Tragen des Thieres an dessen Beinen mit dem Kopfe nach unten rc. verboten. Beim Aus- und Einladen ist Kleinvieh zu heben. Kälber müssen beim Transporte gefahren werden.

§. 7. Dem Viehhofe darf nur gesundes und reifes Schlachtvieh und nur in lebendem Zustande zugeführt werden. Alles auf dem Viehhofe ankommende Vieh unterliegt im lebenden Zustande zur Feststellung seines Gesundheitszustandes der Untersuchung durch einen am Vieh- und Schlachthofe angestellten Thierarzt und darf dieser nicht entzogen werden. Der Thierarzt hat auch über Unreife zu entscheiden, wobei als Regel festzuhalten ist, daß Kälber mindestens 14 Tage alt sein und mindestens sechs ausgebildete Schneidezähne haben müssen.

§. 8. Rindvieh darf nur dann auf den Viehhof gebracht werden, wenn es mit einem deutlichen Unterscheidungszeichen (Abschnitt an der linken Hüfte, Hinterbacke, oder Brandzeichen am linken Horn) versehen und von einem polizeilichen Ursprungszeugniß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen begleitet ist. Die Ursprungszeugnisse müssen von der Polizeibehörde desjenigen Ortes, aus welchem das Vieh herstammt, beziehentlich wo dasselbe behufs der Ueberführung nach dem Viehmarkte gekauft ist, in deutscher Sprache ausgefertigt, insbesondere mit Datum, sowie dem Amtscharakter, Siegel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde versehen sein. Mit Ablauf von 8 Tagen nach ihrer Ausstellung erlischt ihre Gültigkeit. Die Ursprungszeugnisse sind sofort bei Einführung des Viehes auf den Viehhof den diensthabenden Thierärzten zur Prüfung einzuhändigen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Inhaber des Viehes, sei es der Eigenthümer oder der von demselben mit dem Verkaufe beauftragte Commissionair, sei es derjenige, welchem das Vieh zur Wartung und Pflege, zum Transporte oder sonst anvertraut ist. Viehstücke, welche nicht mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisse versehen sind, werden als verdächtig betrachtet und nach Maßgabe von Abschnitt V dieser Ordnung behandelt.

§. 10. Jeder Verkäufer von Vieh, wie jeder Schlachtberechtigte hat ein Zeichen für immer anzunehmen und bei der Direction anzumelden, durch welches die ihm gehörigen Schlachtthiere kenntlich gemacht werden. Das gewählte Zeichen muß auf Verlangen der Direction geändert werden. Der Viehhändler hat dieses Zeichen schon vor Einbringung des Viehes auf dem Viehhofe oder unmittelbar nachher anzubringen; der Schlachtberechtigte hat das Zeichen sofort nach Erkaufung des Viehes auf dem Viehhofe anzubringen. Erkauft ein Viehhändler von einem anderen Viehhändler Schlachtthiere auf dem Viehmarkte, so hat er sofort nach Abschluß des Geschäftes sein Zeichen anzubringen. Erkauft ein Viehhändler als Commissionair eines Schlachtberechtigten Schlachtthiere für den Letzteren, so ist dessen Zeichen unmittelbar nach dem Einkaufe anzubringen.

§. 16. Es ist verboten, Futter und Streu für die Thiere in den Viehhof mitzubringen oder einzuführen. Die Streu und das Futter werden seitens der Verwaltung geliefert; die Zahlung dafür ist an die Vieh- und Schlachthofcasse zu leisten; den mit der Ausgabe des Futters betrauten, sowie allen sonstigen nicht zur Cassenverwaltung gehörenden Beamten ist untersagt, Streu und Futter gegen Baarzahlung zu verabfolgen.

§. 18. Der Zutritt zu dem Viehhofe ist ohne besondere Erlaubniß der Viehhofsverwaltung nur denjenigen Personen gestattet, welche auf demselben irgendwelche, zu seiner bestimmungsgemäßen Benutzung gehörige Geschäfte haben; andere Personen können weggewiesen werden. Es ist verboten, Andere durch Zurückdrängen oder in sonstiger Weise zu stören, zu lärmen, zu pfeifen und zu rauchen. In den bedeckten Markthallen und den Stallungen ist es verboten, zu rauchen oder Cigarren oder Pfeifen im Munde oder in der Hand zu halten. Hunde dürfen, abgesehen von den Zug- und Schäferhunden, nicht mitgebracht werden, und auch diese nur, wenn sie mit sicheren Maulkörben versehen sind. Jede Verunreinigung des Viehhofs und seiner Räumlichkeiten ist streng untersagt. Das Hausiren ist auf dem Viehhofe und in dessen Stallungen sowie im Börsengebäude verboten. Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder betroffen sind, können vom Viehhofe verwiesen werden. Beschwerden sind beim Director anzubringen. Das Verbringen der Thiere zur Waage und von da zurück in den Standort oder zum Schlachthofe und zu den Eisenbahnwagen, ferner das Putzen und Waschen der Thiere liegt dem Eigenthümer des Viehes oder seinem Vertreter ob. Derselbe hat auch für die beim Treiben des Viehes erforderlichen Stricke zu sorgen; für das Befestigen des Großviehes in den Stallungen und Markthallen sorgt die Verwaltung selbst.

§. 19. Das Verladen (Aus- und Einladen) des auf dem Viehhofe befindlichen Viehes in Wagen jeglicher Art, desgleichen das Ueberführen des Viehes von und zu den Wagen und von und zu den Stallungen und Markthallen, sowie Arbeitshülfe jeder Art, erfolgt ausschließlich durch solche Personen, welche von dem Rathe hierzu concessionirt und mit einem Abzeichen versehen werden. Die Besitzer der auf dem Viehhofe eingestellten Thiere haben sich des vorbezeichneten Personals bei Bedarf zu bedienen; die hierfür zu zahlende Vergütung können sie mit demselben vereinbaren; wird eine solche Vereinbarung nicht bewirkt, so gilt der amtlich festgesetzte Tarif, dem sich beide Theile zu unterwerfen haben. Die dem Obigen gemäß concessionirten Personen haben auf Verlangen der Viehhofsverwaltung bei der Fütterung der Thiere gegen entsprechende Vergütung mitzuhelfen.

§. 20. Die Verkäufer von Vieh, welches in den Viehstallungen eingestellt ist, und deren Leute werden Morgens vor der Zutrittszeit auf dem Viehhofe zugelassen. Den Käufern und sonstigen Marktbesuchern ist das Betreten des Viehhofes erst bei Beginn des Marktes gestattet. Der Viehhof ist bis Abends 7 Uhr geöffnet, Sonn- und Feiertags nur bis 8 Uhr Vormittags. Wegen der Besichtigung des Vieh- und Schlachthofes durch unbetheiligte Besucher werden vom Rathe besondere Bestimmungen erlassen werden. Die Schlußstunde wird durch zwei im Zwischenraum von 10 Minuten erfolgende Signale mit der Marktglocke angezeigt. Vor dem zweiten Signale haben sich Alle, welche nicht zu dem Verwaltungspersonale gehören, oder welche nicht besondere Erlaubniß zum ferneren Verweilen vom Inspector erhalten haben, von dem Viehhofe zu entfernen. Während der Nacht wird in den Stallungen des Vieh- und Schlachthofs Seitens der Verwaltung Aufsicht geübt; jedoch ist der Inspector berechtigt, bei Bullen, wilden Ochsen und Kühen deren Eigenthümer anzuhalten, die Bewachung der Thiere selbst zu übernehmen, auch im Weigerungsfalle auf deren Kosten das Erforderliche anzuordnen.

§. 23. Den Anordnungen der mit Aufrechterhaltung der Viehhofsordnung beauftragten Aufsichtsbeamten hat Jedermann pünktlich nachzukommen. Ebenso ist den im veterinairpolizeilichen Interesse zu treffenden Anordnungen der mit Ueberwachung des Viehhofes betrauten Beamten, insbesondere auch den Bestimmungen derselben betreffs des Verkehrs beim Auf- und Abtrieb der Thiere unbedingt Folge zu leisten.

II. Bestimmungen für den Schlachthof.

§. 24. Der Schlachthof ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zum Schlachtbetriebe täglich geöffnet, und zwar: in der Sommerperiode, d. h. in den Monaten April bis mit September von 5 Uhr Morgens bis um 7 Uhr Abends, in der Winterperiode, d. h. in den Monaten October bis mit März von 6 Uhr Morgens bis um 7 Uhr Abends. Zum alleinigen Zwecke des Abholens von Fleisch aus dem Kühlhause und den Schlachthallen wird jedoch der Schlachthof in der Sommerperiode von 3 Uhr Morgens und in der Winterperiode von ½6 Uhr Morgens geöffnet; an Sonn- und Feiertagen erfolgt diese Oeffnung ebenfalls, jedoch nur von 4—6 Uhr früh und 11—12 Uhr Vormittags (vgl. §. 47). Nach Schluß des Schlachthofes darf sich Niemand ohne besondere für jeden einzelnen Fall einzuholende Erlaubniß des Schlachthofsinspectors im Schlachthofe aufhalten. Wegen der Zugänglichkeit des Schlachthofs für die Inhaber der im Schlachthofe befindlichen Geschäftslocale und das Personal derselben trifft die Direction besondere Anordnungen, welchen unweigerlich nachzukommen ist.

§. 25. Die Einfahrt in den Schlachthof und die Ausfahrt aus demselben darf nur durch die Thore geschehen, welche von der Verwaltung hierzu bestimmt werden. Das Schlachtvieh darf nur durch das nördlich vom Verwaltungsgebäude befindliche Thor eingeführt werden; daselbst ist das vorher im Verwaltungsgebäude zu lösende Schlachtbillet dem Pförtner vorzuzeigen, von Letzterem zu coupiren, und dann vom Einführenden wieder in Verwahrung zu nehmen. Ohne Schlachtbillet darf kein Stück Vieh eingeführt werden.

§. 26. Dasjenige Vieh, welches von einem Schlachtenden von außerhalb Leipzigs zur Schlachtung nach dem Schlachthofe gebracht wird, muß auf dem hierzu bestimmten Platze an der Kunststraße vor dem Viehhofe abgeladen und zur Beschau gestellt werden. Die Beschau erfolgt nur bei Tageslicht und nur in denjenigen Stunden, in welchen der Schlachtbetrieb auf dem Schlachthofe gestattet ist. Die Bestimmungen in §§. 7, 8, 10 gelten auch für solches Vieh. Ueber die erfolgte Untersuchung wird vom Thierarzte ein Beschauschein ausgestellt, nur gegen dessen Abgabe wird ein Schlachtbillet verabfolgt, und nach dessen Lösung ist das Thier durch den Viehhof nach dem in §. 25 Abs. 2 bezeichneten Thore und zum Schlachthofe zu führen. Das Mitbringen von Streu und Futter ist auch auf diesem Platze untersagt; Fütterung findet hier überhaupt nicht statt; bleibt das Vieh ohne Futter länger stehen, als es nach Ansicht des Thierarztes zulässig ist, so ist es auf dessen Anordnung nach dem Viehhofe zur Einstellung und Fütterung zu bringen. Das Kaufen und Verkaufen von Vieh an dieser Stelle ist verboten; wer dieser Vorschrift zuwider handelt, dem kann das weitere Aufstellen von Vieh hier von der Direction verboten werden. Eine Wägevorrichtung wird an diesem Platze nicht gestellt. Geschlachtete oder todte Thiere oder Theile von solchen dürfen in den Schlachthof überhaupt nicht, auch nicht in das auf demselben befindliche Kühlhaus eingeführt werden; dies findet jedoch auf dasjenige Fleisch keine Anwendung, welches nachweislich im Schlachthofe geschlachtet und nach erfolgter Abfuhr aus demselben zum Kühlhause zurückgebracht wird.

§. 29. Das Tödten der Thiere hat in gewerbsüblicher Weise und unter Vermeidung jeder Thierquälerei möglichst schnell zu geschehen. Zum Tödten der Thiere werden nur solche Personen zugelassen, welche Gewähr dafür bieten, daß sie das Schlachten in gewerbsüblicher Weise auszuführen verstehen. Lehrlinge dürfen das Tödten der Thiere nur im Beisein des Meisters oder seines Vertreters ausführen.

§. 36. Der Zutritt zu dem Schlachthofe ist ohne besondere Erlaubniß der Schlachthofsverwaltung nur denjenigen Personen gestattet, welche auf demselben irgend welche zu seiner bestimmungsgemäßen Benutzung gehörige Geschäfte haben; andere Personen können weggewiesen werden. Personen, welche den Schlachthof besichtigen wollen, bedürfen der Erlaubniß der Verwaltung und haben im Verwaltungsgebäude eine Eintrittskarte zu lösen und diese zu ihrer Legitimation aufzubewahren (vgl. §. 20). Kinder unter 14 Jahren sind auf keinen Fall zuzulassen. Der Zutritt in die Räume für Trichinenschau ist nur den für dieselbe angestellten und zugelassenen Personen gestattet.

§. 37. Zur Benutzung des Schlachthofes werden die in Leipzig und Umgebung wohnhaften selbstständigen Fleischer und sonstigen für ihren Gewerbebetrieb oder zum häuslichen Verbrauche schlachtenden Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen. Lohnschlächter, welche für fremde Rechnung schlachten, können von der Direction bis auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden, wenn sie ihre Unbescholtenheit, Tüchtigkeit und Solidität nachweisen und sich auf die Einhaltung eines von der Direction aufzustellenden und durch Anschlag zu veröffentlichenden Tarifs verpflichten. Dieselben übernehmen dabei der Verwaltung gegenüber die Verbindlichkeiten und Haftung mit, welche in dieser Ordnung dem Eigenthümer des Viehes auferlegt ist, ohne den Letzteren davon zu befreien.

§. 38. Arbeitshülfe jeglicher Art darf auf dem Schlachthofe nur durch solche Personen geleistet werden, welche von ihren Geschäftsherren (§. 93) schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift gemeldet worden sind; dies gilt auch von dem Personale der auf dem Schlachthofe befindlichen gewerblichen Unternehmungen, z. B. Häutehalterern, Talgschmelze, Darmschleimereien. Personen, welche nicht in dieser Weise gemeldet sind und auch nicht eine schriftliche Bescheinigung ihres Dienstherren mitbringen, kann von den Angestellten des Schlachthofes der Eintritt in denselben und die Räume desselben, sowie die Entnahme von Gegenständen aus denselben verboten werden.

§. 39. Die in §. 6 bezüglich des Transportes von Vieh getroffenen Anordnungen finden auch auf den Verkehr nach und von dem Schlachthofe entsprechende Anwendung.

§. 40. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Viehhofe in §. 18 gegebenen Vorschriften gelten auch für den Schlachthof mit folgenden näheren Bestimmungen: Hunde dürfen in die Schlachthofanlage nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zugthiere eingespannt sind. Sie müssen ohne Verzug in den Hundestall gebracht werden. Bösartige oder solche Hunde, welche zu Störungen Anlaß geben, dürfen nicht in den Schlachthof gebracht werden, und sind, wenn doch dahin gebracht, auf Anordnung des Schlachthofsinspectors von dem Einbringenden wieder zu entfernen. Im Schlachthofe darf nur Schritt gefahren werden. Der Verkehr in den Straßen des Schlachthofes muß stets frei gehalten werden; Wagen dürfen auf denselben und auf dem Raume zwischen der Großviehschlachthalle und dem Kühlhause nur dann stehen, wenn, und nur so lange, als sie mit Fleisch beladen werden. Im Uebrigen haben als Halteplatz für Wagen aller Art nur der Platz zwischen Pferdestall und Lagerschuppen und dessen Vorplatz zu dienen. Das Verbot, zu rauchen oder Pfeifen oder Cigarren im Munde oder in der Hand zu halten, gilt für alle Schlachthallen, Stallungen, Brühhaus, Kühlhaus, überhaupt für alle geschlossenen Gebäude.

§. 41. Den Schlachthofsbeamten ist jeder Zeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten im Schlachthofe gestattet; sind dieselben verschlossen, so ist, wenn dadurch nicht ein nachtheiliger Aufschub verursacht wird, der Abmiether zuzuziehen. Weiter gelten die Bestimmungen in §§. 21, 22 und 23 auch für den Schlachthof mit der Einschränkung, daß die von der Stadtgemeinde bewirkte Brandversicherung sich nicht auf die im Kühlhause untergebrachten Thiere und Vorräthe bezieht.

III. Untersuchung der in den Vieh- und Schlachthof gebrachten Schlachtthiere.

§. 50. Die durch §. 7 gegenwärtiger Ordnung für den Viehhof und durch §. 2 des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwangs in Leipzig betreffend, vom 16. November 1882 für das in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh vorgeschriebene Untersuchung erfolgt auf dem Vieh- und bez. Schlachthofe durch die vom Rathe angestellten Sachverständigen. Solche sind der Director, die zwei Amtsthierärzte, die Assistenzthierärzte, der Vorsteher des Trichinenschauamtes, die Trichinenschauer und die Probenehmer.

§. 59. Die vorzunehmende Untersuchung hat sich auf die Beschaffenheit des Fleisches, der großen Körperhöhlen, der sämmtlichen Eingeweide und des Blutes zu erstrecken.

§. 60. Findet der Thierarzt das untersuchte Thier gesund und das Fleisch zugleich bankwürdig, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem thierärztlichen Stempel und veranlaßt die weitere Abstempelung durch den Hallenaufseher. Bei der Stempelung der Kälber wird hierzu erforderlichen Falls ein Theil des Felles abgelöst. Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Thieres über dasselbe und dessen Eingeweide frei verfügen. Ueber die Art der Abstempelung erläßt der Rath nähere Anweisung.

§. 61. Fleisch von abgemagerten, aber gesunden, sowie von unreifen (§. 7) Thieren, welches keinen den marktgängigen Fleischpreisen entsprechenden Nährwerth hat, sowie Fleisch von solchen Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung nicht als gesund befunden werden, sofern und soweit es vom Thierarzte als genießbar erachtet wird, ist als minderwerthig oder nicht bankwürdig zu bezeichnen und wird der Freibank (vgl. Ortsstatut, die Freibank betr.) überwiesen. Finden sich an ausgeschlachteten Thieren krankhafte Veränderungen von geringer Ausdehnung und Bedeutung (Abscesse, Verwachsungen u. dgl.), welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere nicht von Einfluß sein konnten, und zeigen die Thiere im Uebrigen einen guten Ernährungszustand, so kann vom Thierarzte das Fleisch nach Entfernung der kranken Theile und Ueberweisung derselben an die Sanitätsanstalt als bankwürdig freigegeben werden.

§. 62. Ergiebt sich bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres, daß das Fleisch desselben entweder auf die menschliche Gesundheit schädlich wirken oder wenigstens Ekel erregen kann, so sind alle Theile desselben, einschließlich des Bluts und der Haut, soweit sie nicht der Thierarzt ausdrücklich freigiebt, der Sanitätsanstalt zur Beseitigung zu überweisen.

IV. Untersuchung des in den Gemeindebezirk eingeführten frischen Fleisches von Rindern, Kälbern, Schafvieh, Ziegen und Schweinen.

§. 68. Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafvieh, Ziegen und Schweinen, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, auch das zum eigenen Gebrauche bestimmte, ist behufs Vornahme der in §. 3 des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882 angeordneten Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer nach dem an der Kunststraße vor dem Viehhofe gelegenen Fleischbeschauamte zu bringen.

§. 69. Mit der Untersuchung sind die in vorstehendem Abschnitte III bezeichneten Personen unter entsprechender Anwendung der für dieselben in §§. 50 bis 53 und sonst gegebenen Vorschriften betraut.

§. 70. Alles Fleisch, welches in Leipzig eingeführt wird, muß von gesunden Thieren stammen; überdies muß alles Fleisch, welches der Einführende oder der Empfänger im Gemeindebezirke in rohem oder verarbeitetem Zustande gewerbsmäßig weiter zu verkaufen beabsichtigt, folgenden Vorschriften entsprechen: 1) Rindfleisch darf nur in Vierteln, Schweinefleisch in halben Schweinen, Fleisch von Schafvieh, Ziegen und Kälbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen. 2) Bei Rindervierteln müssen Ursprungszeugnisse (§. 8) über die Thiere, von denen sie stammen, beigebracht werden.

§. 71. Die Untersuchung erfolgt nur bei Tageslicht und nur

SLUB
Wir führen Wissen.